



Haus- und Postanschrift:
Krumbholzstraße 18-19
06406 Bernburg (Saale)

Webseite:
Facebook:
E-Mail:

www.hotelwien.wordpress.com
www.facebook.com/HotelWien
Hotel.Wien@gmx.de

Satzung der Jugendkulturinitiative Bernburg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Jugendkulturinitiative Bernburg e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Bernburg (Saale)
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendkultur.
- 2) Darin enthalten sind die Schaffung und Förderung von den Bedürfnissen junger Menschen entsprechenden künstlerischen und kulturellen Angeboten und Aktivitäten. Damit soll der Notwendigkeit von kommunikativer, gewaltfreier und weltoffener Begegnung Jugendlicher Rechnung getragen werden.
- 3) Der Satzungszweck wird durch räumlich und zeitlich intensives Arbeiten in Form von Musikveranstaltungen, Vorträgen, Workshops, themenbezogenen Veranstaltungen, Vereinsausflügen und -abenden sowie Kleinkultur jeder Art verwirklicht.
Bestandteil dieser Arbeit ist die Schaffung eines von Gewalt und Drogenmissbrauch freien Erlebnisbereiches.
Zielgruppe des Vereins sind Jugendliche und junge Erwachsene aus der Region. Die Arbeit soll unter Zusammenwirken mit anderen Vereinen, Initiativen und Interessengruppen ähnlicher Zielorientierung stattfinden.
- 4) Der Verein fördert durch die unmittelbare Umsetzung seines Zwecks junge Menschen in ihrer Entwicklung zu einer kreativen, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- 5) Durch seine Projekte und weiteren Angebote im Rahmen der Jugendarbeit will der Verein junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen.
- 6) Der Verein will mit seiner Arbeit einen Beitrag dazu leisten, studentisches Leben vom „Hochschulstandort Strenzfeld“ in die Stadt zu integrieren und somit den Austausch und die Begegnung zwischen zugezogenen Studenten und der hiesigen jugendlichen Bevölkerung zu fördern.
- 7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Bei Bedarf können die Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.



Haus- und Postanschrift:
Krumbholzstraße 18-19
06406 Bernburg (Saale)

Webseite:
Facebook:
E-Mail:

www.hotelwien.wordpress.com
www.facebook.com/HotelWien
Hotel.Wien@gmx.de

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung in allen Punkten anerkennt und im Rahmen der Vereinstätigkeit ausschließlich den Vereinszweck im Sinne des §2 fördert und verfolgt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung beizufügen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder wiederholt satzungswidrig gehandelt hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden und maximal fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes – auch wiederholt - ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt. Auf Antrag von mindestens zwei Vereinsmitgliedern kann die Wahl geheim sein.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Aufgaben bestehen weiterhin in der Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Außerdem befasst er sich mit der Umsetzung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und beschäftigt sich mit der Aufnahme neuer Mitglieder.
- (5) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (6) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Vorstandssitzung mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.



Haus- und Postanschrift:
Krumbholzstraße 18-19
06406 Bernburg (Saale)

Webseite:
Facebook:
E-Mail:

www.hotelwien.wordpress.com
www.facebook.com/HotelWien
Hotel.Wien@gmx.de

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von acht Wochen erfolgen.
- (2) Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte mit mindestens Zwei-Wochen-Frist schriftlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Zur Beschlussfassung, die eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Hierfür gilt der § 33 BGB.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Mitglied zu unterzeichnen ist. Sie steht jedem Mitglied des Vereins zur Einsichtnahme offen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 8 (2) und kann diese abberufen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes, Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder, den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (7) Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Beschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugendarbeit.

Bernburg, den 11.02.2011